



Verein  
Association  
Associazione  
**eJustice.CH**

# **Eine Vision für eJustice in der Schweiz**

Verein eJustice.CH  
Postfach  
3001 Bern

Tel. 058 462 47 23  
info@ejustice.ch  
www.eJustice.CH

## **Inhalt**

1. Einleitung	3
2. Chancen der Digitalisierung	4
3. Ist-Zustand	5
4. Vision	6
5. Umsetzung	9
6. Rolle des Vereins eJustice.CH	10

# 1. Einleitung

Die Schweiz ist ein digitalisiertes Land mit einer ausgezeichneten Infrastruktur. Sie verfügt über die zweitgrösste Dichte an sicheren Internetservern weltweit. Rund neunzig Prozent der Haushalte nutzen das Internet. Schweizerische Firmen gehören bezüglich Innovationsfreudigkeit und Übernahme von neuen Technologien zur absoluten Weltspitze<sup>1</sup>. Die Digitalisierung schreitet laufend und immer schneller voran. Nach der Informatisierung von Wirtschaft und Gesellschaft halten bereits vermehrt intelligente autonome und vernetzte Systeme Einzug (Industrie 4.0). Für die „Digital Natives“ ist digitales Arbeiten und Kommunizieren eine Selbstverständlichkeit, wenn nicht sogar eine Notwendigkeit.

Dieser Entwicklung entzieht sich auch der Justizbereich nicht. Die Chancen, welche die Digitalisierung bietet, werden auch im Justizbereich vermehrt gesehen und genutzt.

Der Verein eJustice.CH hat zum Zweck, den Einsatz von Informationstechnologie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Bürgernähe im Justizbereich zu fördern. Er vereint die wichtigsten Stakeholder im Bereich der Justiz und der Rechtsinformatik und kann deshalb zu einem gemeinsamen Grundverständnis und einer zielführenden Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure beitragen.

Das vorliegende Papier „Eine Vision für eJustice in der Schweiz“ schafft ein einvernehmliches Verständnis des anzustrebenden Ziels und bietet Leitlinien für die Zusammenarbeit aller Stakeholder, um den Transformationsprozess der Digitalisierung im Justizbereich zum bestmöglichen Nutzen aller Beteiligten und unseres Gemeinwesens zu gestalten.

**„Schweizerische Firmen gehören bezüglich Innovationsfreudigkeit und Übernahme von neuen Technologien zur absoluten Weltspitze“**

---

<sup>1</sup> The Global Information Technology Report 2016, S. 178

## 2. Chancen der Digitalisierung

Die Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft wurde nicht per Dekret verfügt oder von der Politik ausgelöst. Vielmehr wurde der Nutzen erkannt, welcher sich durch zweckmässig ausgestaltete digitalisierte Inhalte und Abläufe ergibt: Werden Daten in strukturierter Form elektronisch übermittelt, müssen sie bei der Empfängerin oder beim Empfänger nicht mehr von Hand erfasst werden. In elektronischer Form vorhandene Daten können bei Bedarf schnell und einfach gefunden, bereitgestellt und effizient durchsucht werden. Sie benötigen kaum Platz und können leicht transportiert beziehungsweise von verschiedenen Orten abgerufen oder bearbeitet werden. Kosten für Datenerfassung, Papier, Porto und Büroraum können eingespart werden. Nutzerinnen und Nutzer eines Smartphones wissen, dass in ihrer Westentasche Technologie steckt, welche im vordigitalen Zeitalter einen ganzen Büroraum eingenommen hätte.

Für den Justizbereich können insbesondere folgende konkreten Vorteile erwartet werden:

- Reduktion von manuellen Mehrfacheingaben von Daten durch durchgängige Datenstandards über die gesamte Prozesskette
- Reduktion von Zeit und Kosten bei Zustellungen und bei der Akteneinsicht
- Reduktion von Zeit und Kosten bei der Aktenbearbeitung (Reduktion Büro- und Archivraum, schneller Dossierzugriff)
- Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikations- und Entscheidungswege und somit Verbesserung der Zusammenarbeit
- Effizientere und flexiblere Organisation durch erhöhte Mobilität der Dossiers bzw. orts- und zeitunabhängigen Zugriff
- Nutzen von originär elektronischen Produktivitätshilfsmitteln und spezifischen Funktionen (Verlinkung von Aktenstücken zu Rechtsschriften, Verlinkung zu Rechtsquellen, intelligente Suchfunktionen, Kommentarfunktionen etc.)

***Um die Herausforderungen in ihrer täglichen Arbeit zu bewältigen, benötigen alle Beteiligten im Justizwesen ein Arbeitsumfeld, welches sie bestmöglich unterstützt und von unnötigen, unproduktiven Tätigkeiten weitestgehend entlastet.***

Auch den gesellschaftlichen Aspekten sollte die notwendige Beachtung geschenkt werden. Eine effiziente Justiz mit kurzen Durchlaufzeiten, welche technologisch auf dem neusten Stand ist, erhöht die Standortattraktivität des gesamten Gemeinwesens. Die Reduktion des Papierverbrauchs und der Präsenzplicht bringt zudem ökologische Vorteile mit sich. Schliesslich unterstützen elektronische Formen und Hilfsmittel die Publikation von Urteilen und damit die Wahrnehmung der verfassungsmässigen Vorgabe einer transparenten Justiztätigkeit.

Um die Herausforderungen in ihrer täglichen Arbeit heute und in Zukunft zu bewältigen, benötigen alle Beteiligten im Justizwesen ein Arbeitsumfeld, welches sie bestmöglich unterstützt und von unnötigen, unproduktiven Tätigkeiten weitestgehend entlastet, und welches auch in Zukunft für die bestqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiv erscheint.

### 3. Ist-Zustand

Obschon die Digitalisierung des Arbeitsalltags und der Arbeitswerkzeuge bei allen Beteiligten heute eine Selbstverständlichkeit ist, findet der Rechtsverkehr noch kaum in elektronischer Form statt. Das Bundesgericht hat im Jahr 2015 insgesamt 39 elektronisch eingereichte Beschwerden gezählt (von total 7'853; also knapp 0.5 % der Eingaben). In den Kantonen ist die Nutzung unterschiedlich, dürfte jedoch die vorgenannte Quote nicht übertreffen, weil dieselben Hürden bestehen. Eine systematische Erfassung der Zahlen in den Kantonen ist nicht bekannt.

In der informellen Kommunikation werden im Praxisalltag einfache und schnelle Kommunikationsformen wie E-Mail vermehrt genutzt, wobei Datenschutz und Anonymität durch verschiedene Notbehelfsmassnahmen (Vermeidung von Namen etc.) zu erreichen versucht oder schlicht vernachlässigt wird.

Auch die Aktenführung erfolgt in der Regel in Papierform, wobei die Papierakte durch eine elektronische Dokumentverwaltung unterstützt wird. Wo bereits eine elektronische Aktenführung („eAkte“) besteht, wird diese heute in der Regel in hybrider Form geführt, also mit einer parallel zur eAkte geführten Papierakte. Bei der Akteneinsicht bestehen punktuelle elektronische Lösungsansätze, indem mittels PDF-Dateien auf einem elektronischen Medium Akteneinsicht gewährt wird. Die Veröffentlichung von Urteilen erfolgt in aller Regel in elektronischer Form über das Internet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Justizbereich der Papierprozess noch Grundlage und Regel ist. Dieser wird punktuell durch elektronische Anwendungen ergänzt und unterstützt. Der Grad der elektronischen Unterstützung variiert nach Nutzergruppen, Kantonen und Themen bzw. Funktionalitäten teilweise stark. Die erwähnte Nutzung elektronischer Hilfsmittel und Kommunikationsformen in einzelnen Bereichen der täglichen Rechtspraxis zeigen aber, dass die Vorteile der elektronischen Form durch die Nutzerinnen und Nutzer erkannt werden.

Im geschilderten Zustand kann der durch die Digitalisierung erzielbare Nutzen nicht generiert werden. So ist der Nutzen einer elektronischen Aktenführung beschränkt, wenn Eingaben und Zustellungen in elektronischer Form fehlen. Andererseits könnten Nutzerinnen und Nutzer dazu tendieren, sich mit elektronischen Eingaben zurückzuhalten, wenn diese den Justizbehörden Mehraufwand generieren, weil eine elektronische Weiterverarbeitung nicht gewährleistet ist. Medienbrüche können nur vermieden werden, wenn die Daten über alle Beteiligten hinweg in standardisierter Form bereitgestellt sind und eine Durchgängigkeit über den gesamten Prozessablauf gewährleistet ist.

***In der informellen Kommunikation werden einfache und schnelle Kommunikationsformen wie E-Mail vermehrt genutzt, wobei Datenschutz und Anonymität durch verschiedene Notbehelfsmassnahmen (Vermeidung von Namen etc.) zu erreichen versucht wird.***

## 4. Vision

Gestützt auf das soeben Ausgeführte erfordert die Erreichung des Zielzustandes von eJustice, dass der gesamte Prozessablauf sowie die Kommunikation zwischen den professionell Beteiligten in elektronischer Form erfolgt. Daten müssen nur einmal beim Initiieren des Prozesses von Hand erfasst werden und werden anschliessend in elektronischer Form ausgetauscht. Dieser Zielzustand kann in folgendem Leitsatz zusammengefasst werden:

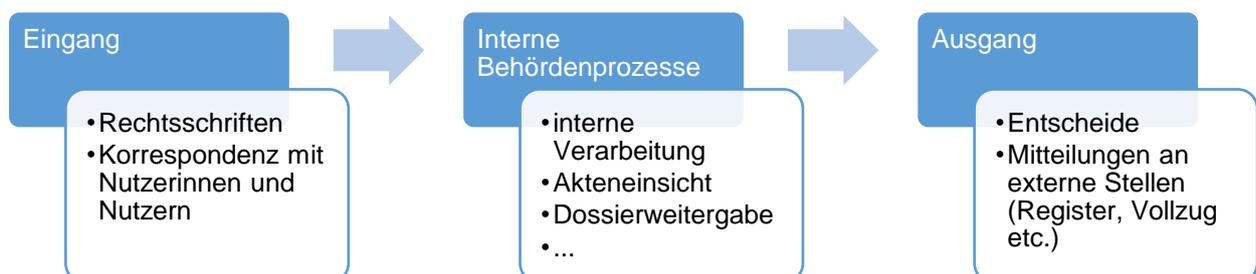
***Justizverfahren werden in elektronischer Form anhängig gemacht, geführt, abgeschlossen und publiziert. Sämtliche Verfahrensschritte und sämtlicher Geschäftsverkehr laufen elektronisch ab.***

Der Leitsatz lässt sich wie folgt konkretisieren:

### Behördenseitig

- *Justizbehörden empfangen elektronische Eingaben und produzieren elektronische Ergebnisse.*
- *In der Justiz werden sämtliche Prozesse innerhalb und zwischen Behörden ausschliesslich und vollständig elektronisch abgewickelt.*
- *Die Justiz versorgt sämtliche externen berechtigten Bereiche und Systeme bedürfnisgerecht mit elektronischen Daten.*

Die genannten drei Elemente bilden die wesentlichen Teilbereiche einer digitalisierten Justiz aus Sicht der Behörden ab. Es sind dies einerseits die Eingaben und Zustellungen von und an Parteien (Eingang und Ausgang), die interne Verarbeitung und der Behördenverkehr im Rahmen eines Verfahrens (interne Behördenprozesse) sowie die Mitteilungen an externe berechnigte Systeme.

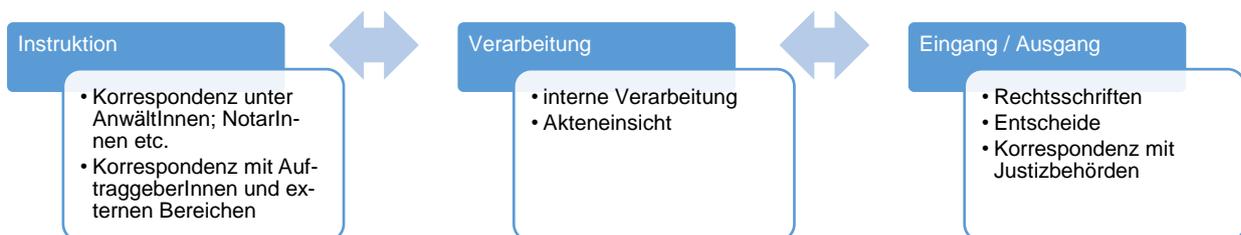


## Nutzerseitig

- *Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare sowie professionell beteiligte Dritte verkehren ausschliesslich und vollständig elektronisch mit den Justizbehörden.*
- *Einwohnerinnen und Einwohner können sämtliche Prozesse mit Justizbehörden elektronisch führen.*
- *Nutzerinnen und Nutzer im Justizbereich (professionell Beteiligte und Einwohnerinnen/Einwohner) kommunizieren sicher und benutzerfreundlich in elektronischer Form untereinander sowie mit externen Bereichen und Systemen (einfache und sichere „Version“ von E-Mail Verkehr).*

Es ist klar, dass ergänzend zum Behördenprozess die Korrespondenz der Nutzerinnen und Nutzer mit den Behörden elektronisch erfolgen muss (Eingang/Ausgang). Um diese Korrespondenz zu unterstützen, sollte auch die interne Verarbeitung elektronisch erfolgen. Darunter ist auch die Akteneinsicht und Aktenverarbeitung zu zählen.

Ein wesentliches Element für die Herausbildung eines nachhaltig und umfassend digitalen Prozesses aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer ist zudem die elektronische Korrespondenz untereinander und mit Auftraggebern oder externen beteiligten Personen/Organisationen (in untenstehender Abbildung als „Instruktion“ bezeichnet). Nur wenn auch dieser Geschäftsverkehr grossflächig elektronisch geführt werden kann, ist es aus Sicht der professionellen Nutzerinnen und Nutzer möglich, auf ein Papierdossier originär zu verzichten und Medienbrüche zu vermeiden. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere bei privaten Auftraggeberinnen und Auftraggebern nur Lösungen durchsetzen, welche einfach und benutzerfreundlich sind. Als Richtwert sollte gelten, dass jede Person auch mit einem Smartphone die notwendigen Abläufe vornehmen kann.



## Gesellschaftlich

*Die Justiz ist nahtlos ins Ökosystem elektronischer Behördenleistungen integriert und leistet einen Beitrag zur Positionierung der Schweiz als attraktiven, zukunftsorientierten Lebens- und Wirtschaftsstandort.*

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz erwarten und erhalten stets neue Möglichkeiten, um Behördenleistungen elektronisch beziehen und Behördenkontakte elektronisch durchführen zu können. Mit der Umsetzung von eJustice hält die Justiz mit der Entwicklung im Bereich eGovernment Schritt. Eine Justiz mit effizienten Abläufen, welche technisch auf dem neuesten Stand ist und innert möglichst kurzen Fristen Entscheidungen fällt, trägt zu einer hohen Standortqualität der Schweiz bei.

*Mit den Mitteln der Informationstechnologie besteht ein umfassender, rechtsgleicher Zugang für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu den Entscheiden der schweizerischen Gerichte.*

Erfolgt der gesamte Prozessablauf wie oben dargelegt in elektronischer Form und liegen somit die erforderlichen Daten bereits in elektronischer Form vor, kann eine umfassende elektronische Publikation von Entscheiden in anonymisierter Form ohne hohen personellen, technischen oder finanziellen Aufwand erreicht werden. Mit einer umfassenden Publikation der Entscheide wird nicht nur die Transparenz der Justiz verbessert. Der Wissenschaft werden auch die Datengrundlagen bereitgestellt, um die Justizpraxis wissenschaftlich zu begleiten und zu einer Verbesserung zum Nutzen aller beizutragen.

*Die Justiz setzt natürliche Ressourcen schonend und nachhaltig ein.*

Die Erfahrungen des Bundes bei der Umstellung auf eine rein elektronische Geschäftsverwaltung haben gezeigt, dass ohne jegliche Restriktionen bezüglich Papiausdrucke der Papierverbrauch um 20 % gesunken ist. Der ortsunabhängige Zugriff auf sämtliche vollständigen Dossiers trägt zudem dazu bei, dass sich die Präsenzpflcht bei Behördenmitgliedern und Nutzerinnen und Nutzern sowie somit die entsprechenden Umweltemissionen reduzieren.

## 5. Umsetzung

### Allgemeines

Aufgrund der staatsrechtlichen, politischen und strukturellen Vorgaben kann eJustice in der Schweiz nicht durch eine Behörde oder Organisation beschlossen und umgesetzt werden. Alle Beteiligten müssen ihren Teil der Verantwortung wahrnehmen und die Umsetzungsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführen.

Ein landesweites, von Bund, Kantonen und den übrigen Stakeholdern getragenes Projekt zur Konzeption und Einführung von eJustice in der Schweiz wäre wünschenswert, um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen. Die Lancierung eines solchen „Grossprojektes“ für eJustice in der Schweiz ist vorerst nicht absehbar und man kann zu Recht hinterfragen, ob ein solches Grossprojekt die gewünschten Ergebnisse herbeiführen würde.

*Ein Digitalisierungsprozess ist ein Strukturwandel, welcher nicht auf den Wechsel vom Medium Papier auf ein elektronisches Medium reduziert werden kann.*

Hingegen sind verschiedene Akteurinnen und Akteure in Teilbereichen bereits aktiv und arbeiten an Lösungen für ihre Aufgabenbereiche. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, dass neben dem Bestehen eines einvernehmlichen Grundverständnisses über das angestrebte Ziel bei der Umsetzung einige einheitliche Grundsätze beachtet werden, und dass für die Zusammenarbeit ein geeignetes Gefäss besteht.

### Grundsätze

#### Kommunikation

Für den nachhaltigen Aufbau von eJustice in der Schweiz ist essentiell, dass alle Beteiligten über den Stand bestehender Planungen und Arbeiten oder bestehender Lösungen informiert sind.

#### Kooperation

Die Justiz ist ein vielschichtiges, komplexes Gebilde. Die Ziele der Vision und die damit verbundenen Veränderungen können in diesem Umfeld nur erreicht werden, wenn alle Stakeholder nicht nur gegenseitig informiert sind, sondern ihre Anstrengungen miteinander koordinieren und wo möglich und nötig zusammenarbeiten.

#### Kulturwandel

Ein Digitalisierungsprozess ist ein Strukturwandel, welcher nicht auf den Wechsel vom Medium Papier auf ein elektronisches Medium reduziert werden kann. Der Wandel hat vielmehr auch Auswirkungen auf die Arbeitsmethodik, die Organisationsstrukturen und die Organisationskultur. Diesem Prozess ist die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

## **6. Rolle des Vereins eJustice.CH**

Der Verein eJustice.CH vereint sowohl die Gerichte des Bundes und einer Vielzahl von Kantonen, den schweizerischen Anwalts- resp. Notarenverband, als auch weitere in diesem Prozess wichtige Organisationen (Bundesamt für Justiz BJ, KKJPD, IT-Dienstleisterinnen) und bietet deshalb ein geeignetes Gefäss, um den Transformationsprozess aktiv zu begleiten und die Kommunikations- und Kooperationsaufgaben zu erleichtern.

Die im Verein versammelten Organisationen werden dieses Gefäss als Informationsdrehscheibe für die Sicherstellung geeigneter Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten nutzen.

Verein eJustice.CH  
Im November 2016